

# Hallenordnung

- § 1 Die Benützung der Sporthalle ist nur zu den in den Benützungsbereinkommen (Stundenplänen) mit den Schulen, den Vereinen und sonstigen Mietern festgesetzten Zeiten, ansonsten über Anmeldung bei der Stadtgemeinde Ybbs, Hauptplatz 1 gestattet. Der Einlass erfolgt
- für Sportler a) in die Turnsäle bzw. Turnhalle pünktlich gemäß dem vereinbarten Zeitplan  
b) in die Garderoben eine Viertelstunde vorher
- für Zuschauer a) in die Vorhalle und das Besucherfoyer eine Stunde vor einer Veranstaltung  
b) auf die Tribüne eine halbe Stunde vor einer Veranstaltung.
- § 2 Bestellte Termine können nicht storniert werden. Bei Nichtinanspruchnahme ist das volle Benützungsentgelt zu entrichten.
- § 3 Die Benützung der Sporthalle ist ausnahmslos nur im Beisein eines Übungsleiters oder verantwortlichen Funktionärs bzw. einer Lehrperson gestattet.
- § 4 Die verantwortliche Person ist verpflichtet, sich beim Betreten und Verlassen der Sporthalle beim diensthabenden Hallenwart/Badewart/Kassenpersonal zu melden. Ausgefolgte Schlüssel sind am Ende der Benützungszeit dem Hallenwart persönlich zu retournieren. Bei Verlust ist Kostenersatz zu leisten.
- § 5 Bei Veranstaltungen mit Benützung der Tribünenanlage (Besucherfoyer) und des Zuschauerraumes, sind die Mieter bzw. Veranstalter verpflichtet, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowohl vor, während als auch nach der Veranstaltung einen entsprechend gekennzeichneten Ordnerdienst zur Unterstützung des diensthabenden Hallenwartes bereitzustellen!
- Bei Veranstaltungen mit einer Besucheranzahl von unter 80 Personen besteht für Vereine grundsätzlich die Möglichkeit, durch Verantwortungsübertragung auf mindestens zwei vom Verein namhaft gemachten Ordnungspersonen, von der kostenpflichtigen Anwesenheit eines Hallenwartes abzusehen. Eine separate, detaillierte Verpflichtungserklärung ist zu unterzeichnen. In diesem Fall sind die Halle und die Tribünen besenrein vom Veranstalter zu reinigen und der eingesammelte, nach Beschaffenheit sortierte Müll über die dafür vorgesehenen Mülltonnen zu entsorgen.
- § 6 In sämtlichen Räumlichkeiten des Freizeitentrums besteht strengstes Rauchverbot. Die im Eingangsbereich (im Freien) aufgestellten STAND-ASCHER sind zu benutzen. Die Notausgänge dürfen nicht zum Zwecke des Rauchens benutzt werden!
- § 7 Vorschulpflichtigen Kindern ist der Zutritt als Zuschauer nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- § 8 Das Mitnehmen von Tieren ist verboten.
- § 9 Für Garderobe und Wertgegenstände wird keine wie immer geartete Haftung übernommen.
- § 10 Für alle Sach- und Personenschäden, die aus der Benützung der Sporthalle und deren Einrichtung entstehen, haftet der jeweilige Mieter bzw. Verein (Übungsleiter).
- § 11 Der Mieter sowie die verantwortliche Person haften für alle Schäden, die während der Benützungsdauer in allen Bereichen der Sporthalle von den Benützern durch ihr Verschulden verursacht werden und sind verpflichtet, den Schaden in vollem Umfang zu ersetzen.
- § 12 In den WC-Anlagen ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten. Ebenso ist in allen anderen Räumen der Sporthalle für größte Reinlichkeit Sorge zu tragen.
- § 13 Das Betreten von Nebenräumen, die nicht dem Turn- und Sportbetrieb dienen, ist allen Benützern der Sporthalle verboten.
- § 14 Allfällig benötigte und bestellte Turngeräte werden ausnahmslos vom Hallenwart ausgefolgt und sind diesem wieder zu übergeben.
- § 15 Das Betreten der Turnsäle und Umkleidekabinen ist für Zuschauer ausnahmslos verboten.
- § 16 Das Betreten der Turnsäle bzw. Turnhalle ist für Sportler und Betreuer ausnahmslos nur mit Turnschuhen mit heller Untersohle gestattet, die am Boden keine Farbrückstände hinterlassen.
- § 17 Der Genuss von Alkohol ist in sämtlichen mit dem Turn- und Sportbetrieb in Verbindung stehenden Räumlichkeiten verboten. Vom Buffet und Getränkeautomaten dürfen keine Getränke in die Sporthalle und in den Zuschauerraum mitgenommen werden.
- § 18 Während des Schulsports ist zu beachten:
- Zur Schonung des Hallenbodens ist eine Punktbelastung (übevoller Mattenwagen) zu vermeiden. Geräte und Matten dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
  - Nach dem Turnunterricht sind die Turngeräte wieder auf den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Es ist sowohl in der Sporthalle als auch in den Geräteräumen die Beleuchtung auszuschalten.
  - Defekte und kaputte Turngeräte sind dem Hallenwart zu melden.
  - Die Benützung der Tribüne während des Turnunterrichtes ist nicht gestattet.
  - Für die Einhaltung der oben genannten Punkte ist der Übungsleiter verantwortlich.
- § 19 Den Anweisungen des Hallenwartes bzw. des diesem zur Unterstützung beigegebenen Ordnerdienstes ist Folge zu leisten.
- § 20 Bei Verstößen gegen diese Hallenordnung behält sich die Stadtgemeinde Ybbs/Donau gegen die Benutzer bzw. Mieter und Veranstalter entsprechende Maßnahmen vor.
- § 21 Bei ordnungswidrigem Verhalten ist der Hallenwart ermächtigt, Ausschlüsse von der Hallenbenützung ohne Kostenersatz auszusprechen.

Der Bürgermeister